



II-4886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/18-I/6/92

18. Februar 1992

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

21631AB

Parlament
1017 W i e n

1992 -02- 18

zu 2221J

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRATZER, Mag. BARMÜLLER, SCHEIBNER haben am 20. Dezember 1991 unter der Nr. 2221/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsnatur des Koalitionspaktes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie als (nach der Rücktrittserklärung der Bundesregierung provisorisch weiterbestellter) Bundeskanzler der Republik Österreich oder als Parteivorsitzender der SPÖ den Koalitionspakt unterzeichnet?
2. Welche Rechtsnatur hat nach Ihrer Meinung der Koalitions-pakt, das sogenannte Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP für die laufende Legislaturperiode des Nationalrates?
3. Welche Rechtsgrundlage sehen Sie für einen Vertrag zwischen dem Vorsitzenden und dem Parteiohmann zweier Politischer Parteien, in dem über Staatsaufgaben, Bundeskompetenzen sowie Inhalt und Form ihrer Wahrnehmung disponiert wird?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

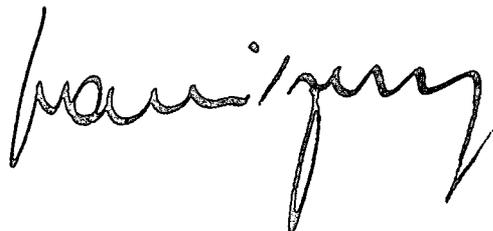
Zu Frage 1:

Ich habe das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats vom 17. Dezember 1990 für die Sozialdemokratische Partei Österreichs unterzeichnet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das Arbeitsübereinkommen ist eine politische Vereinbarung zwischen den oben genannten politischen Parteien.

Es besteht keine Rechtsvorschrift, die es politischen Parteien untersagen würde, eine derartige Vereinbarung zu schließen (vgl. auch Art. I Abs. 3 zweiter Satz des Parteiengesetzes, BGBl.Nr. 404/1975).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaininger', is written in a cursive style on the right side of the page.